



# Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 23. Januar 2013

Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf Art. 31 des Friedhofreglements vom 30. November 2012 folgende Gebührenverordnung:

## **Art. 1 Konzessionsgebühren**

### <sup>1</sup> Friedhof Escholzmatt

a. Urnen-Gemeinschaftsgrab	Fr.	300.00
b. Reihengrab für Urnenbestattungen	Fr.	800.00
c. Reihengrab für Erdbestattungen	Fr.	1'000.00
d. Plattengrab für Erdbestattungen	Fr.	2'500.00
e. 2er-Familiengrab	Fr.	2'000.00
f. 3er-Familiengrab	Fr.	3'000.00
g. 4er-Familiengrab	Fr.	4'000.00
h. 5er-Familiengrab	Fr.	5'000.00
i. 6er-Familiengrab	Fr.	6'000.00

### <sup>2</sup> Friedhof Marbach

a. Urnen-Gemeinschaftsgrab	Fr.	300.00
b. Kindergräber (reduzierter Tarif gemäss Art. 1 Abs. 4)	Fr.	500.00
c. Reihengrab für Erdbestattung	Fr.	1'000.00
d. Urnengräber im Urnenhain	Fr.	800.00
e. Plattengräber	Fr.	2'500.00

<sup>3</sup> Friedhof Wiggen

a. Urnen-Gemeinschaftsgrab <sup>1</sup>	Fr.	300.00
b. Reihengrab für Urnenbestattungen	Fr.	800.00
c. Reihengrab für Erdbestattungen	Fr.	1'000.00
d. 2er-Familiengrab	Fr.	2'000.00
e. 3er-Familiengrab	Fr.	3'000.00
f. 4er-Familiengrab	Fr.	4'000.00
g. 5er-Familiengrab	Fr.	5'000.00
h. 6er-Familiengrab	Fr.	6'000.00

<sup>4</sup> Für verstorbene Kinder bis zum 10. Altersjahr wird die Konzessionsgebühr gemäss Art. 1 Abs. 1 bis 3 um 50 % reduziert.

**Art. 2 Kosten der Bestattung**

<sup>1</sup> Die Kosten der Bestattung werden wie folgt festgelegt:

a. Erdbestattung im Reihen- oder Familiengrab	Fr.	700.00
b. Erdbestattung im Plattengrab	Fr.	600.00
c. Urnenbestattung	Fr.	400.00
d. Bestattung im Gemeinschaftsgrab	Fr.	250.00

<sup>2</sup> Für verstorbene Kinder bis zum 10. Altersjahr werden die Bestattungskosten gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und b um 50 % reduziert.

<sup>3</sup> Werden die Sarg-/Urnenräger für den Leichenzug anlässlich der Bestattungsfeier durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt, ist zu den obigen Kosten ein Zuschlag von 25 % zu bezahlen.

**Art. 3 Kosten für die Grabinschrift Platten- und Gemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup> Die Schriftplatten bei den Plattengräbern und beim Gemeinschaftsgrab sind in der Grabkonzession enthalten. Sie werden von der Friedhofverwaltung zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Die Inschrift auf der Schriftplatte bei den Plattengräbern ist in der von der Friedhofverwaltung vorgegebenen Schriftart und Schriftgrösse vorzunehmen und geht zu Lasten der Angehörigen.

<sup>3</sup> Beim Gemeinschaftsgrab erfolgt die Namensnennung nur auf Wunsch und auf Kosten der Angehörigen.

**Art. 4 Weitere Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung den Leichentransport, die Kremation, die Inschrift an den Grabplatten, die Grabsteine, die Fundamentunterlagsplatten und die Stellriemen gehen zu Lasten der Angehörigen.

<sup>2</sup> Die Schriftplatten auf den Plattengräbern, beim Urnenhain und beim Urnengemeinschaftsgrab sind in den Konzessionsgebühren enthalten. Sie werden von der Friedhofverwaltung zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Kosten für zusätzliche Verrichtungen, die Pflege der Grabstätten bei Vernachlässigung des Unterhalts, das Abräumen von Grabstätten vor Ablauf der Vertragsdauer/Grabruhe, das Entfernen von Grab-

---

<sup>1</sup> Ergänzung vom 28. Oktober 2015, in Kraft seit 1. September 2015

denkmälern, die Exhumationskosten und die Urnenumbettungen werden nach Aufwand verrechnet. Die Friedhofverwaltung stellt den Angehörigen jeweils entsprechend Rechnung.

**Art. 5      Rechnungsführung / Inkasso**

Die Rechnungsführung (Inkasso) erfolgt gemäss Art. 3 Abs. 4 des Friedhof- und Bestattungsreglements durch die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach.

Vom Gemeinderat beschlossen am 23. Januar 2013, ergänzt mit Beschluss vom 28. Oktober 2015.

Escholzmatt, 23. Januar 2013

**Gemeinderat Escholzmatt-Marbach**

Fritz Lötscher

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber